

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VIII/66/661/1

Vorlagen-Nummer

2490/2017

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Parksituation am Hansaring 119 für Anwohner (Az.: 02-1600-84/17)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	07.12.2017

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Innenstadt dankt der Petentin für Ihre Anregung, beschließt aber dennoch den Antrag der Petentin abzulehnen.

Begründung:

Die Petentin beklagt die Parksituation für Anwohner im Bereich Hansaring 119. Im Einzelnen führt sie Klage darüber, dass Inhaber eines Bewohnerparkausweises für das Bewohnerparkgebiet Eigelstein in diesem Bereich ihr Fahrzeug lediglich auf dem Mittelstreifen, nicht jedoch auf dem Seitenstreifen des Hansarings abstellen dürfen. Weiterhin beklagt sich die Petentin über die Vergabe von insgesamt 5 Stellplätzen im Bereich der Mittelinsel an das Car-Sharing-Unternehmen Cambio. Hierdurch bedingt stehen 1/3 der dort vorhandenen Parkmöglichkeiten nicht mehr für Bewohner zur Verfügung. Darüber hinaus führt sie an, dass die Ladezone im Bereich des dortigen Seitenstreifens nicht zur Anlieferung genutzt wird und die Fahrzeuge in zweiter Reihe auf dem Hansaring parken würden. Es wird die Umwandlung dieser Ladezone in Bewohnerparkplätze gewünscht (s. Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei den Firmen Cambio und Flinkster handelt es sich um stationsbasierte Car-Sharing-Unternehmen, denen nach einem Beschluss des Verkehrsausschusses der Stadt Köln vom 19.01.2010 sowie dem Ergänzungsbeschluss vom 09.03.2015 Stellplätze im öffentlichen Straßenland zur Verfügung gestellt werden, um möglichst viele Car-Sharing-Kunden anzusprechen. Forschungsergebnisse zum Car-Sharing ergeben, dass ein Car-Sharing-Stellplatz 8-12 Stellplätze für private Fahrzeuge ersetzt, da hier viele Nutzer das private Fahrzeug abschaffen. Car-Sharing leistet somit einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Ziele des Mobilitätskonzeptes „Köln mobil 2025“, welches einen Rückgang des motorisierten Individualverkehrs und eine Stärkung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes (Rad, zu Fuß gehen, ÖPNV) vorsieht. Für die von Car-Sharingfahrzeugen genutzten Stellplätze wird eine Gebühr erhoben, die sich an der Lage des Standortes orientiert. Nutzer, die das Fahrzeug an einer anderen Cambio-Station übernommen haben, können dieses während der Mietdauer selbstverständlich auch auf freien Parkplätzen, unter Beachtung der dort gültigen Parkregelungen, abstellen.

Im Gegensatz zu stationsbasierten Car-Sharing-Unternehmen stellen Car-Sharing-Unternehmen ohne feste Stationen, die sogenannten „Free Floater“, Fahrzeuge auf freien, nicht reservierten Stellplätzen im öffentlichen Straßenland oder in Parkhäusern ab. Hierbei sind auf bewirtschafteten Parkflächen die üblichen Parkgebühren zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt automatisiert über das Handyparksystem unmittelbar durch den Betreiber.

Gegenüber den stationsgebundenen Car-Sharing-Angeboten unterscheiden sich Free Floater insbesondere dadurch, dass keine spezielle bzw. langfristige Vormerkung für ein Fahrzeug erfolgt und auch keine ausgewiesenen Stationen für das Abstellen dieser Fahrzeuge bestehen.

Als stationsbasiertem Car-Sharing-Unternehmen sind der Firma Cambio nach dem o.g. Beschluss an Verknüpfungspunkten zum ÖPNV insgesamt bis zu 5 Stellplätzen pro Standort im Umkreis von 300 m im öffentlichen Straßenland zur Verfügung zu stellen. Im Bereich Hansaring stehen der Firma Cambio insgesamt lediglich 3 Stellplätze zur Verfügung.

Die genaue Lage der jeweiligen Stellplätze wird für die einzelnen Standorte in Absprache mit der Firma Cambio festgelegt. Hierbei ist neben einer stadtverträglichen Unterbringung, die Entfernung zur nächstgelegenen Anbindung an den ÖPNV, die Erreichbarkeit und die Frequentierung der Parkplätze sowie die Möglichkeit eines leichten Ein- und Ausparkens zu berücksichtigen. Darüber hinaus muss im Bereich der Stellplätze eine Unterbringungsmöglichkeit für den Schlüsseltresor vorhanden sein. Unter diesen Aspekten wurde der jetzige Standort Hansaring ausgewählt.

Im Bereich des Seitenstreifens wurden Kurzzeitparkplätze eingerichtet, um der Nachfrage nach Kurzzeitparkmöglichkeiten in diesem Abschnitt, z. B. für Abholer von Zugfahrgästen und Besuchern der Anwohner und umliegenden Gewerbebetrieben gerecht zu werden.

Würde in diesen Bereichen das Parken für Bewohner zugelassen, wären diese Stellmöglichkeiten mit Fahrzeugen von Bewohnern dauerhaft blockiert. Dies hätte einen erheblich steigenden Parksuchverkehr mit den einhergehenden Belastungen für die Bewohner der umliegenden Straßen zur Folge.

Die Einrichtung der Ladezone in diesem Abschnitt erfolgte, um die Andienung der dortigen Gewerbebetriebe sicher zu stellen. Das Abstellen der Lieferfahrzeuge in zweiter Reihe erfolgt überwiegend dann, wenn die Ladezone durch parkende Fahrzeuge blockiert wird. Eine Abschaffung dieser Ladezone würde dieses Problem noch verstärken.

Außerhalb der Bewirtschaftungszeiten kann jedermann sowohl die dortigen Kurzzeitstellplätze als auch die Stellplätze der Ladezone kostenfrei nutzen.

Es wird großen Wert darauf gelegt, den Bewohnern unter Berücksichtigung der Gesamtsituation und im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten ein Bewohnerparkvorrecht zu ermöglichen. Jedoch kann selbst mit der Bewohnerparkregelung kein Stellplatz in einem Bewohnerparkgebiet garantiert werden. Beim Bewohnerparken handelt es sich nach der Intention der StVO um ein den Bewohnern angebotenes Vorrecht. Daraus lassen sich weder Ansprüche auf eine bestimmte Anzahl von Abstellplätzen im Allgemeinen oder in einer Straße noch der Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz herleiten. Nach der StVO ist in Großstädten wie Köln eine fußläufige Distanz von bis zu 1.000 m vom Stellplatz des Fahrzeuges bis zur Wohnung zumutbar.

Stellungnahme zu Punkt 2 der Petentin:

Der Inhaber des Rollergeschäftes wurde nochmals darauf hingewiesen, dass auf gebührenpflichtigen Parkplätzen auch Zweiräder während der entgeltpflichtigen Parkzeit einen gültigen Parkschein benötigen und dieser gut sichtbar am Zweirad anzubringen ist. Fehlt ein gültiger Parkschein erfolgt somit auch eine kostenpflichtige Verwarnung.

Hinsichtlich des Gehwegparkens gilt folgendes:

Sofern das Gehwegparken nicht durch Zeichen 315 StVO angeordnet ist, ergibt sich im Umkehrschluss das Verbot des Gehwegparkens. § 12 Abs. 2 StVO stellt bei der Definition des Parkbegriffes klar, dass nur Fahrzeuge von den Parkvorschriften erfasst werden. Motorräder fallen begrifflich unter Fahrzeuge, so dass die Bestimmungen des § 12 StVO anzuwenden sind. Grundsätzlich gilt das Parkverbot auf Gehwegen somit auch für Motorräder. Aufgrund der vorherrschenden Parkplatznot in Köln wird das Gehwegparken von Motorrädern allerdings geduldet, so lang keine Behinderung für Fußgänger und Radfahrer entsteht.

Motorräder, die ohne Behinderung auf dem Gehweg parken, werden im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nicht verwarnt.

Das behindernde Gehwegparken wird unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessensspielraums allerdings dann geahndet, wenn eine der folgenden besonderen Umstände vorliegt:

- wahrscheinliche Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer (z. B. Fußgänger),
- mögliche Gefährdung des fließenden Verkehrs beim Ausparken an viel- oder schnellbefahrenen Straßen bzw. an unübersichtlichen Stellen,
- behinderndes Gehwegparken hinter Bordsteinabsenkungen,
- zu erwartende Behinderungen durch den Nachahmungseffekt,
- behinderndes Gehwegparken vor Fußgängerüberwegen.

Motorräder, die behindernd auf dem Gehweg parken, werden konsequent verwarnt.

Auch bei verpackten Zweirädern wird eingeschritten, wenn diese über einen langen Zeitraum unbenutzt im öffentlichen Straßenland abgestellt sind.

Zusammenfassung:

Die heutige Nutzungsverteilung ist nach Auffassung der Verwaltung sachgerecht, Ladezonen in Nähe der ortsansässigen Geschäfte sind vorhanden, entsprechende Kurzzeitparkplätze für Kunden dieser Geschäfte und für Zugabholer des nahegelegenen S-Bahn Haltepunktes Hansaring werden zielnah vorgehalten.

Die Lage der Cambio-Stellplätze ist nach Auffassung der Verwaltung ebenfalls sachgerecht und orientiert sich mit drei Fahrzeugen am tatsächlichen Bedarf.

Parkende Motorräder auf dem Gehweg werden geduldet, solange keine Behinderung der Fußgänger entsteht und solange die Verkehrssicherheit bei Ein- und Ausparkvorgängen gewährleistet ist.